

Anlage 1: Satzungsentwurf Zielfassung

Satzungsänderung

vom 10.07.2026

zur Satzung vom 28.05.2016 des Zweckverbandes Nahverkehr

Westfalen-Lippe, zuletzt geändert durch Satzungsänderung

vom 29.09.2025

Präambel

Der Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe verfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen das Ziel der Sicherstellung einer ausreichenden und mit dem öffentlichen straßengebundenen Personennahverkehr (ÖSPV) koordinierten Bedienung der Bevölkerung mit Schienenpersonennahverkehrsleistungen (SPNV) in seinem Zweckverbandsgebiet.

Der Zweckverband und seine Verbandsmitglieder werden sich jeweils bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Herstellung eines integrierten und aufeinander abgestimmten Nahverkehrs in der Region aktiv unterstützen und unter anderem dafür Sorge tragen, dass die dazu gefassten Beschlüsse in ihrem jeweiligen Einfluss-/Zuständigkeitsbereich umgesetzt und unter Beachtung der regionalen Verkehrsbeziehungen der weitere Ausbau des Verkehrssystems gefördert werden.

Der Zweckverband in seiner Funktion als SPNV-Aufgabenträger und die im Zweckverbandsgebiet belegenden ÖSPV-Aufgabenträger nach § 3 Absatz 1 Satz 1 1. Fall des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) bilden gemeinsam eine Gruppe von Behörden im Sinne von Artikel 2 lit. b) Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates über öffentliche Personennahverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (Verordnung (EG) Nr. 1370/2007).

§ 1

Name und Sitz

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL)“.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Unna.

§ 2

Verbandsmitglieder

(1) Mitglieder des Verbandes sind

- die kreisfreie Stadt Bielefeld,
- die kreisfreie Stadt Hamm,
- die kreisfreie Stadt Münster,
- der Kreis Borken,
- der Kreis Coesfeld,
- der Kreis Gütersloh,
- der Kreis Herford,
- der Hochsauerlandkreis,
- der Kreis Höxter,
- der Kreis Lippe,
- der Märkische Kreis,
- der Kreis Minden-Lübbecke,
- der Kreis Olpe,
- der Kreis Paderborn,
- der Kreis Siegen-Wittgenstein,
- der Kreis Soest,
- der Kreis Steinfurt,
- der Kreis Unna und
- der Kreis Warendorf.

Sie bilden zur gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung gemäß § 5 Absatz 1 Alternative 1 ÖPNVG NRW im Kooperationsraum Westfalen und Lippe diesen Zweckverband.

(2) Kreisangehörige Gemeinden oder andere juristische Personen des öffentlichen Rechts, die im Zweckverbandsgebiet belegen und zudem ÖSPV-Aufgabenträger nach § 3 Absatz Satz 1 2. Fall ÖPNVG NRW oder auf Basis einer Übertragung von entsprechenden hoheitlichen Zuständigkeiten nach dem Gesetz über die kommunale

Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) sind, können sich der Gruppe von Behörden mittels öffentlich-rechtlicher Vereinbarung anschließen.

§ 3

Verbandsgebiet

Das Gebiet des Zweckverbands (Verbandsgebiet) erstreckt sich auf das Gebiet der kreisfreien Städte Bielefeld, Hamm und Münster sowie der Kreise Borken, Coesfeld, Gütersloh, Herford, Hochsauerlandkreis, Höxter, Lippe, Märkischer Kreis, Minden-Lübbecke, Olpe, Paderborn, Siegen-Wittgenstein, Soest, Steinfurt, Unna und Warendorf. Werden die Grenzen von Mitgliedsgebietskörperschaften geändert, die zugleich Grenzen des Zweckverbandes sind, so werden dadurch auch die Verbandsgrenzen geändert.

§ 4

Aufgaben

(1) Dem Zweckverband wurde die Aufgabe der „Planung, Organisation und Ausgestaltung des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV)“ gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 ÖPNVG NRW als Aufgabenträger (§ 3 ÖPNVG NRW) übertragen. In Anlehnung an § 2 Absatz 3 ÖPNVG NRW verfolgt er das Ziel, eine angemessene Bedienung der Bevölkerung mit SPNV zu gewährleisten und bietet als Teil einer Gruppe von Behörden im Sinne von Artikel 2 lit. b) Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gemeinsam mit den ÖSPV-Aufgabenträgern integrierte öffentliche Personenverkehrsdienste gemäß Artikel 2 lit. m) Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 an.

Er hat gemäß § 5 Absatz 3 Satz 3 ÖPNVG NRW darüber hinaus in Zusammenarbeit mit seinen Verbandsmitgliedern sowie den übrigen ÖSPV-Aufgabenträgern und Verkehrsunternehmen auf eine integrierte Verkehrsgestaltung im ÖPNV hinzuwirken, insbesondere auf die Fortentwicklung der bestehenden Gemeinschaftstarife, auf die Bildung kooperationsraumübergreifender Tarife mit dem Ziel eines landesweiten Tarifs, auf ein koordiniertes Verkehrsangebot im ÖPNV und einheitliche Beförderungsbedingungen, Produkt- und Qualitätsstandards, kompatible, auch die Digitalisierungstechnik nutzende Fahrgastinformations- und Betriebssysteme und ein übergreifendes Marketing. Der Zweckverband hat darüber hinaus auf eine Ausgestaltung angemessener Kundenrechte durch Aufnahme von entsprechenden Regelungen in die Tarifbestimmungen des Gemeinschaftstarifs hinzuwirken.

(2) Der Zweckverband stellt zur Sicherung und zur Verbesserung des SPNV einen Nahverkehrsplan gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 ÖPNVG NRW mit Zustimmung seiner Verbandsmitglieder und im Benehmen mit den sonstigen betroffenen Gebietskörperschaften auf. Der Zweckverband wirkt an der Festlegung des im besonderen Landesinteresse liegenden SPNV-Netzes und dessen Fortschreibung mit.

(3) Der Zweckverband bestellt und finanziert Verkehrsdienstleistungen im Bereich des SPNV. Diese Aufgabe schließt die Befugnis des Zweckverbandes ein, SPNV-Fahrzeuge sowie sonstige damit zusammenhängende Infrastruktur zu finanzieren, zu beschaffen und zu veräußern sowie Eisenbahnverkehrsunternehmen diese SPNV- Fahrzeuge zur Nutzung zu überlassen.

(4) Dem Zweckverband obliegt die Förderung von Investitionen des ÖPNV, insbesondere von Investitionen in die Infrastruktur. Der Zweckverband hat einen jährlichen Katalog der mit den Mitteln der pauschalierten Investitionsförderung des § 12 ÖPNVG NRW zu fördernden Maßnahmen festzulegen und seiner Bewilligungsbehörde anzuzeigen. Der Zweckverband ist Bewilligungsbehörde für die Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen im besonderen Landesinteresse gemäß § 13 ÖPNVG NRW.

(5) Die Durchführung des Verkehrs im SPNV wie auch des ÖSPV ist nicht Aufgabe des Zweckverbandes, sondern der Verkehrsunternehmen. Ungeachtet des Satzes 1 ist der Zweckverband befugt, sich an Eisenbahnverkehrsunternehmen zu beteiligen sowie Direktvergaben an vom Zweckverband wie eine eigene Dienststelle kontrollierte Eisenbahnverkehrsunternehmen zur Durchführung des Verkehrs im SPNV vorzunehmen. Der Zweckverband wirkt gegenüber allen Eisenbahnverkehrsunternehmen darauf hin, dass ein bedarfsgerechtes Leistungsangebot erbracht und sparsam gewirtschaftet wird sowie alle Möglichkeiten zur Rationalisierung ausgeschöpft und marktwirtschaftliche Grundsätze beachtet werden.

(6) Mit den gesetzlichen Hinwirkungsaufgaben bzw. den Aufgaben auf der Schnittstelle zwischen SPNV und ÖSPV sind insbesondere die folgenden Aufgaben verbunden:

1. Initiierung und Koordination eines regionalen Planungsdialogs mit dem Ziel einer übergeordneten Abstimmung von SPNV und ÖSPV;
2. Initiierung und Koordination eines aufgabenträgerübergreifenden Erfahrungsaustausches zu Verkehrs- und Mobilitätsthemen;
3. Initiierung und Koordination übergreifender Vertriebsaktivitäten für Mobilität mit dem Fokus ÖSPV/SPNV sowie multimodaler Verkehrsangebote mit Bezug auf die Region Westfalen-Lippe;
4. Initiierung und Koordination übergreifender Informations-/ Kommunikationsaktivitäten für Mobilität mit dem Fokus ÖPNV/SPNV für die bzw. in der Region Westfalen-Lippe (u.a. Presse-/Öffentlichkeitsarbeit, Imageförderung, gezielte Informationskampagnen zu Einzelmaßnahmen).

(7) Die Verbandsmitglieder können dem Zweckverband im Übrigen einzeln oder gemeinsam nach § 5 Absatz 3a ÖPNVG NRW in Verbindung mit § 23 GKG NRW freiwillig

weitere hoheitliche Zuständigkeiten mandatierend (zur Aufgabenwahrnehmung) oder delegierend (mit befreiender Wirkung) auf den Zweckverband übertragen.

Der Zweckverband ist berechtigt ihm von seinen Verbandsmitgliedern oder den in seinem Zuständigkeitsgebiet im Übrigen belegenen ÖSPV-Aufgabenträgern zur mandatierenden oder delegierenden Wahrnehmung angetragene hoheitliche Zuständigkeiten im Bereich des ÖSPV auf Basis einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach §§ 23 ff. GKG NRW anzunehmen, soweit die übertragende Einheit einen angemessenen Kostenersatz nach § 23 Absatz 4 GKG NRW zusagt und der Zweckverband das Recht erhält, seinerseits im Bedarfsfall eine Tochter-/Beteiligungsgesellschaft mandatierend oder delegierend mit der entsprechenden Aufgabenwahrnehmung zu betrauen. Der Zweckverband ist berechtigt, die ihm von einzelnen Verbandsmitgliedern angetragene Übernahme von Zuständigkeiten abzulehnen, soweit eine Übernahme insbesondere mit Blick auf die verkehrliche Gesamtausrichtung nicht zielführend erscheint oder aus anderen Gründen ihm nicht möglich ist.

Den Verbandsmitgliedern bleibt es unbenommen, dem Zweckverband durch Beschluss der Verbandsversammlung gemeinsam weitere hoheitliche Zuständigkeiten durch satzungsändernden Beschluss zu übertragen.

(8) Der Zweckverband kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben der Hilfe Dritter, insbesondere seiner Tochter-/Beteiligungsgesellschaften, bedienen.

Der Zweckverband kann zudem eine Tochter-/Beteiligungsgesellschaft mandatierend oder delegierend mit der Wahrnehmung ihm obliegender Aufgaben betrauen. Hiervon ausgenommen ist die Verwaltung der eigenen Angelegenheiten nach § 5 Absatz 1 Satz 2 GKG NRW. Zudem bleibt die Zuständigkeit des Zweckverbands für die Erhebung von Umlagen von etwaigen Übertragungen unberührt.

(9) Der Zweckverband ist berechtigt, sich im Rahmen seiner Aufgaben an der Bildung von Einrichtungen, (Zweck-)Verbänden, Körperschaften des öffentlichen Rechts und/oder Gesellschaften des privaten Rechts zu beteiligen oder diese (mit) zu gründen. Die Vorgaben der GO NRW, insbesondere die §§ 107 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sind zu beachten. Zur Wahrnehmung und Durchführung der Aufgaben gemäß dem vorstehenden § 4 Absatz 3 Satz 2 errichtet der Zweckverband einen Eigenbetrieb und erlässt hierzu eine Betriebssatzung.

(10) Der Zweckverband nimmt in seinem Zuständigkeitsbereich die Aufgabe eines Trägers öffentlicher Belange (TöB) wahr.

§ 5

Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist die Vertretungskörperschaft des Zweckverbands und besteht aus insgesamt 66 Vertretern der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied entsendet für die Dauer einer Wahlperiode wenigstens einen Vertreter in die Verbandsversammlung.

Die 66 Sitze in der Verbandsversammlung werden hälftig nach der Einwohnerzahl der Verbandsmitglieder sowie der auf die einzelnen Verbandsmitglieder entfallenden Zug-Kilometer den einzelnen Verbandsmitgliedern zugeordnet (Verteilungsschlüssel). Maßgebend ist der letzte vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik auf ein Jahresende vor der Kommunalwahl fortgeschriebene Stand der Wohnbevölkerung wie der zum gleichen Stichtag festzustellenden Zug-Kilometer, sowie sie vom Zweckverband als SPNV-Aufgabenträger beauftragt wurden.

(2) Die Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung werden durch die Vertretungskörperschaft für deren Wahlperiode aus der Mitte der Vertretungskörperschaft sowie aus dem Kreis der Dienstkräfte des jeweiligen kommunalen nach den Grundsätzen des GkG NRW gewählt bzw. bestellt (§ 15 Absatz 2 GkG NRW in der jeweils geltenden Fassung); sofern mindestens zwei Vertreter für ein Verbandsmitglied zu benennen sind, muss mindestens ein Hauptverwaltungsbeamter oder ein von diesem benannter leitender kommunaler Bediensteter der Verwaltung dazu zählen.

Für jeden Vertreter eines Verbandsmitglieds in der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung des Vertreters zu bestellen.

Der Amtsantritt nach einer allgemeinen Kommunalwahl innerhalb von 6 Monaten nach dem Wahltag der Stichwahl gemäß § 46c Absatz 2 Satz 1 Kommunalwahlgesetz NRW (KWahlG), im Übrigen mit der ersten Teilnahme an einer Sitzung der Verbandsversammlung.

(3) Kreisangehörige Gemeinden oder andere juristische Personen des öffentlichen Rechts, die der Gruppe von Behörden nach § 2 Absatz 3 dieser Satzung beigetreten sind, dürfen nach einem entsprechenden Beschluss der Verbandsversammlung mit einem Gaststatus an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit einem entsandten Vertreter mit beratender Stimme teilzunehmen.

(4) Die Mitglieder der Verbandsversammlung können sich zu Fraktionen und Gruppen zusammenschließen. § 56 Absatz 1 Satz 1 GO NRW und § 56 Absatz 1 Satz 3 GO NRW gelten entsprechend. Das gesetzliche Weisungsrecht der die Mitglieder der Verbandsversammlung entsendenden Verbandsmitglieder sowie die Unterrichtungspflicht der entsandten Mitglieder nach § 113 Absatz 5 GO NRW gelten auch im Falle der Fraktions- bzw. Gruppenbildung uneingeschränkt vorrangig.

Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Verbandsversammlung mit. Sie dürfen insoweit ihre Auffassung öffentlich darstellen. Ihre innere Ordnung muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen.

§ 7

Zuständigkeit der Verbandsversammlung; Bildung von Ausschüssen

(1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle wesentlichen Angelegenheiten des Verbandes, sofern nicht durch das GkG NRW oder aufgrund dieser Satzung die Zuständigkeit des Verbandsvorstehers oder eines anderen Gremiums des Zweckverbands begründet ist. Sie ist berechtigt, sich Entscheidungen in allen Angelegenheiten vorzubehalten oder Entscheidungen an sich zu ziehen, die sie für wesentlich hält.

(2) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit sich nicht aus dem GkG NRW oder dieser Satzung etwas anderes ergibt.

(3) Die Verbandsversammlung entscheidet insbesondere über folgende Angelegenheiten des Zweckverbands unter Beachtung der jeweils angegebenen Mehrheitserfordernisse:

- a. Änderung der Verbandssatzung (2/3 Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmen),
- b. Auflösung des Zweckverbandes (2/3 Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmen),
- c. Aufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern (2/3 Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmen),
- d. Aufstellung, Änderung und Fortschreibung des Nahverkehrsplans (2/3 Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmen),

- e. Erlass der Haushaltssatzung und die Festlegung des Haushaltsplans (Mehrheit der abgegebenen Stimmen); Festlegung der Verbandsumlage und ihrer Grundlagen (2/3 Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmen),
- f. Beteiligung des Zweckverbandes an bzw. Gründung von anderen Gesellschaften oder Körperschaften, die wegen ihrer Bedeutung oder einer finanziellen Beteiligung von 25.000 Euro wesentlich sind (wesentliche Beteiligung) (2/3 Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmen); im Übrigen Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmen,
- g. Grundlegende Änderungen der Satzung von Eigenbetrieben des Zweckverbandes bzw. des Gesellschaftsvertrages von Beteiligungs-/Tochtergesellschaften, bei denen eine Beteiligung wesentlicher Bedeutung vorliegt (2/3 Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmen); im Übrigen Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmen;

grundlegende Änderungen der Satzung von Eigenbetrieben sind insbesondere solche betreffend den Gegenstand, den Sitz und das Stammkapital; grundlegende Änderungen von Gesellschaftsverträgen sind insbesondere
 - die Änderung des Gesellschaftszwecks, bzw. des Gegenstands der Gesellschaft, des Sitzes des Stammkapitals-/bzw. des Gesellschaftskapitals und der jeweiligen Kapitaleinlage
 - die Änderung der Regelungen zur Aufnahme neuer Gesellschafter und des Ausschlusses von Gesellschaftern
 - die Änderung der Regelungen zur Auflösung der Gesellschaft,
 - die Änderung der Regelungen der Entscheidungsbefugnisse der Organe (insbesondere der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates)
 - die Vermehrung der den Gesellschaftern nach dem Gesellschaftsvertrag obliegenden Leistungen
 - Änderungen der Regelungen zur Verwendung etwaiger Gewinne,
- h. Alle wesentlichen Grundlagen der Finanzierung des SPNV (2/3 Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmen),
- i. Verkehrsverträge: Start des Verfahrens und Definition des Vergabegegenstandes sowie wesentliche Veränderungen oder Aufhebung von Verkehrsverträgen sowie

wesentliche Veränderungen oder Aufhebung von Verkehrsverträgen sowie
wesentliche Veränderungen oder Aufhebung von Verkehrsverträgen (Mehrheit der
satzungsmäßigen Stimmen),

- j. Mitgliedschaft des Zweckverbandes in anderen Verbänden, Organisationen und Vereinigungen ab einem Mitgliedsbeitrag von mehr als 15.000 Euro p.a. (Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmen),
- k. Festlegung des Förderkatalogs gemäß § 12 Absatz 5 ÖPNVG NRW (Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmen),
- l. Geschäftsordnungen der Geschäftsführung, Geschäftsordnung der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse sowie Entschädigungssatzung (Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmen),
- m. Erteilung von Weisungen zur Stimmabgabe in den Organen und Gremien von Tochter/ Beteiligungsgesellschaften des Zweckverbandes (Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmen),
- n. Entscheidung über die Zustimmung zu Entscheidungen der Gesellschafterversammlung der Tochter-/ Beteiligungsgesellschaften des Zweckverbandes (Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmen),
- o. Bildung weiterer Ausschüsse und Delegation von Entscheidungen an diese (Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmen),
- p. Abschluss von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen mit anderen (ÖSPV/SPNV-) Aufgabenträgern nach § 4 Absatz 7 und 8 dieser Satzung (Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmen),
- q. Mandatierende oder delegierende Übertragung und Übernahme von Angelegenheiten auf bzw. von benachbarten Zweckverbänden gemäß § 6 Absatz 2 ÖPNVG NRW oder Tochter-/Beteiligungsgesellschaften sowie die

Rückgängigmachung der Übertragung bzw. Übernahme (Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmen),

- r. Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers und des Stellvertreters (Mehrheit der abgegebenen Stimmen),
- s. Feststellung der Jahresrechnung/des Jahresabschlusses (Mehrheit der abgegebenen Stimmen),
- t. Einrichtung und Aufgabe von Geschäftsstellen (2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen),
- u. Wahl und Abberufung der in die Organe und Gremien von Tochter-/Beteiligungsgesellschaften zu entsendende Vertreter und stellvertretenden Vertreter des Zweckverbandes in entsprechender Anwendung des § 50 Absatz 4 GO NRW (Mehrheit der abgegebenen Stimmen),
- v. Wahl und Abberufung eines ehrenamtlichen Verbandsvorstehers und seiner Stellvertreter sowie Wahl bzw. Bestellung und Entlassung bzw. Abberufung eines hauptamtlichen Verbandsvorstehers und seiner Stellvertreter (mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen),
- w. Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und der Stellvertreter (mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen).

Entscheidungen der Verbandsversammlung, die sich nur im Gebiet eines Verbandsmitgliedes unmittelbar auswirken, dürfen nur mit dessen Einverständnis erfolgen (§ 5 Absatz 4 ÖPNVG NRW). Erteilt das jeweilige Verbandsmitglied sein Einverständnis nicht, so hat es seine Entscheidung unter Darlegung seiner konkreten Betroffenheit zu begründen.

(4) Die entsandten Vertreter des Zweckverbandes sind bei der Stimmabgabe in Organen und Ausschüssen der Tochter-/Beteiligungsgesellschaften des Zweckverbandes an Weisungen der Verbandsversammlung gebunden (u. a. § 113 Absatz 1 Satz 2 GO NRW in Verbindung mit § 26 Absatz 5 KrO NRW).

(5) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. In ihr sind insbesondere die Geschäftsführung der Verbandsversammlung, die Ladungsfrist, die Form der Einberufung, die Geheimhaltung wettbewerbsrelevanter Daten sowie – unter Beachtung der gesetzlichen Anforderungen insbesondere die Art der Information der Öffentlichkeit über den Zugang der Öffentlichkeit zu einer digitalen Sitzung zu regeln.

(6) Die Verbandsversammlung bildet einen Hauptausschuss. Der Verbandsvorsteher hat die vorherige Zustimmung des Hauptausschusses zu bestimmten Handlungen und Geschäfte gemäß § 12 Absatz 6 einzuholen. Darüber hinaus bereitet der Hauptausschuss Entscheidung der Verbandsversammlung in den Angelegenheiten von besonderer finanzieller Bedeutung fachlich vor und berät den Verbandsvorsteher insbesondere in Grundsatzfragen und strategischen Themen betreffend den Zweckverband.

(7) Die Verbandsversammlung bildet einen Vergabeausschuss, der zuständig ist für die Durchführung von Vergabeverfahren bei Verkehrsverträgen und sonstigen Ausschreibungen mit einem Auftragswert größer 1 Mio. Euro einschließlich der zum Abschluss des Vergabeverfahrens notwendigen Vergabeentscheidung. Die Bestimmung der auszuschreibenden Leistungen und der Vergabe- und Auswahlkriterien bleibt der Verbandsversammlung nach Absatz 1 vorbehalten. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vergabeausschusses.

(8) Die Verbandsversammlung kann zusätzlich zu dem Vergabeausschuss und dem Hauptausschuss nach Absatz 6 weitere Ausschüsse bilden sowie Entscheidungen an die Ausschüsse delegieren.

(9) Die Verbandsversammlung ist oberste Dienstbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Nr. 3 Landesbeamtengesetz NRW der beim Zweckverband beschäftigten Beamten.

§ 8

Vorsitz und Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte ohne Aussprache für die Dauer ihrer Wahlperiode einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende.

Die Wahlen gemäß Satz 1 erfolgen nur dann in geheimer Abstimmung, wenn die Verbandsversammlung mit einem Fünftel der satzungsgemäßen Stimmen eine geheime Abstimmung beschließt.

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung leitet die Verbandsversammlung und beruft sie ein. Ihm obliegt die Aufstellung der Tagesordnung im Benehmen mit dem Verbandsvorsteher.

Ladungsfristen, Form der Einberufung, Art und Weise der Geschäftsführung der Verbandsversammlung sowie die Art der Information der Öffentlichkeit über den Zugang

der Öffentlichkeit zu einer digitalen Sitzung regelt die Geschäftsordnung der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse (§ 8 GkG NRW i. V. m. § 47 Absatz 2 GO NRW, § 32 KrO NRW).

(2) Die Verbandsversammlung ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert oder wenn ein Verbandsmitglied oder der Verbandsvorsteher die Einberufung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangt.

§ 9

Beschlussfähigkeit, Abstimmung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung anwesend ist. Sie gilt entsprechend § 49 Absatz 1 Satz 2 GO NRW als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

(2) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat eine Stimme.

(3) Wahlen werden, wenn weder das Gesetz etwas anderes bestimmt noch jemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln vollzogen. Gewählt wird, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erreicht hat. Erreicht niemand diese Mehrheit, so findet zwischen den Personen, die die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer in dieser Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

(4) Ist im Falle dringender Angelegenheiten, die der Entscheidung der Verbandsversammlung unterliegen, die rechtzeitige Einberufung der Verbandsversammlung nicht möglich und kann die Entscheidung nicht aufgeschoben werden, weil sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können, kann der Vorsitzende der Verbandsversammlung – im Falle seiner Verhinderung sein (erster) Stellvertreter – mit einem Mitglied der Verbandsversammlung entscheiden. Diese Entscheidungen sind der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Die Verbandsversammlung kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.

§ 10

Verbandsvorsteher

(1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen ehrenamtlichen Verbandsvorsteher und zwei Stellvertreter für die Dauer der jeweiligen Kommunalwahlperiode.

(2) Der Verbandsvorsteher und seine Stellvertreter üben ihr Amt jeweils auch nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten/bestellten Verbandsvorstehers bzw. der neu gewählten/bestellten Stellvertreter weiter aus.

(3) Die Amtszeit des Verbandsvorstehers und seiner Stellvertreter endet jeweils vorzeitig mit ihrem Ausscheiden aus dem Hauptamt oder der Neuwahl bzw. der Wiederwahl. Im Falle des Verlustes ihres Hauptamtes infolge einer Wahl gemäß § 65 Absatz 1 GO NRW bzw. § 44 Absatz 1 der KrO NRW oder eines sonstigen Grundes (z.B. Rücktritt), üben sie ihr Amt bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorstehers bzw. der neu gewählten Stellvertreter weiter aus.

(4) Die Bestellung eines hauptamtlichen Verbandsvorstehers kann von der Verbandsversammlung in Abweichung von Absatz 1 beschlossen werden, wenn es nach Art und Umfang der wahrzunehmenden Aufgaben zweckmäßig ist. Als hauptamtlicher Verbandsvorsteher kann bestellt werden, wer die für dieses Amt erforderliche Eignung, Befähigung und Sachkunde besitzt. Die Stelle ist öffentlich auszuschreiben.

Die Amtszeit des hauptamtlichen Verbandsvorstehers beträgt 5 bzw. 6 Jahre. Er ist in das Beamtenverhältnis oder Angestelltenverhältnis auf Zeit zu berufen. Er ist berechtigt und auf Verlangen der Verbandsversammlung verpflichtet, an den Sitzungen der Verbandsversammlung, des Hauptausschusses, des Vergabeausschusses sowie etwaig gebildeter anderer Ausschüsse teilzunehmen.

(5) Abweichend von Absatz 1 wird im Falle eines hauptamtlichen Verbandsvorstehers anstelle von zwei Stellvertretern nur ein Stellvertreter bestellt. Dieser Stellvertreter wird von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der leitenden Angestellten des Zweckverbands gewählt, die die erforderliche Eignung, Befähigung und Sachkunde besitzen. Das in Absatz 1 enthaltene Vorschlagsrecht der Verbandsmitglieder für den Stellvertreter entfällt.

(6) Grundlagen, Zuständigkeiten sowie die Rechte und Pflichten des Verbandsvorstehers und seiner Stellvertreter bzw. seines Stellvertreters ergeben sich aus dem GkG NRW, dieser Satzung sowie den Beschlüssen der Verbandsversammlung.

(7) Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie die übrige Verwaltung des Zweckverbandes nach Maßgabe der geltenden Gesetze, der Verbandssatzung sowie der Beschlüsse der Verbandsversammlung, unterzeichnet die

Bekanntmachungsanordnungen der von der Verbandsversammlung beschlossenen Satzungen und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Der Verbandsvorsteher entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Geschäfte solche der laufenden Verwaltung im Sinne des § 16 Absatz 2 Satz 1 GkG NRW sind. Der Verbandsvorsteher stellt eine einheitliche, einvernehmliche und effektive Leitung des Zweckverbandes sicher.

(8) Verpflichtungserklärungen des Zweckverbandes sowie die Bevollmächtigung zu Verpflichtungserklärungen des Zweckverbandes sind vom Verbandsvorsteher zu unterzeichnen.

(9) Der ehrenamtliche Verbandsvorsteher kann sich zur Erledigung seiner Aufgaben eines Geschäftsführers bedienen. Rechte und Pflichten des Geschäftsführers sowie die Zusammenarbeit zwischen dem ehrenamtlichen Verbandsvorsteher und Geschäftsführer werden im Einzelnen in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung geregelt.

Der Geschäftsführer ist nach Maßgabe der Geschäftsordnung der Geschäftsführung und entsprechender Anweisungen des Verbandsvorstehers zur Abgabe von Erklärungen nach § 16 Absatz 4 GkG NRW i.V.m. § 64 Absatz 2 bis 4 GO NRW berechtigt.

(10) Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiter des Zweckverbandes. Dienstvorgesetzter des Verbandsvorstehers ist die Verbandsversammlung.

§ 11

Dienstkräfte/Aufgabendurchführung

Der Zweckverband stellt zur Erledigung seiner Aufgaben Beamte/Beamtinnen und/oder Beschäftigte ein. Über die Einstellung, Anstellung, Beförderung bzw. Höhergruppierung und Entlassung der Beamten/Beamtinnen und der Beschäftigten entscheidet im Rahmen des Stellenplans grundsätzlich der Verbandsvorsteher als Dienstvorgesetzter, sofern er diese Kompetenz nicht auf den Geschäftsführer zur selbständigen Erledigung im Sinne von § 10 Absatz 8 dieser Satzung übertragen hat. Näheres hierzu bestimmt die Geschäftsordnung der Geschäftsführung.

§ 12

Hauptausschuss

(1) Die Verbandsversammlung bildet einen Hauptausschuss.

(2) Der Ausschuss besteht aus 19 stimmberechtigten Mitgliedern, davon 12 politische Vertreter und 7 Hauptverwaltungsbeamte der Verbandsmitglieder. Für jedes Ausschussmitglied sind Stellvertreter und deren Reihenfolge von der

Verbandsversammlung zu bestimmen. Die Abstimmung erfolgt nach Maßgabe des § 50 Absatz 3 GO NRW. Jedes Verbandsmitglied soll mit einem Ausschussmitglied und einem Stellvertreter im Hauptausschuss vertreten sein.

(3) Der Ausschuss ist zuständig für die fachliche Vorbereitung der Entscheidung der Verbandsversammlung in den Angelegenheiten von besonderer finanzieller Bedeutung.

(4) Die Betriebsleitung der Eigenbetriebe hat den Entwurf des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses, die Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen der Eigenbetriebe dem Ausschuss zuzuleiten, daneben ist der Ausschuss berechtigt, alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte vom jeweiligen Betriebsleiter anzufordern.

(5) Der Ausschuss berät zudem den Verbandsvorsteher insbesondere in Grundsatzfragen und strategischen Themen betreffend den Zweckverband.

(6) Die nachfolgenden Handlungen und Geschäfte dürfen vom Verbandsvorsteher nur nach vorheriger Zustimmung des Hauptausschusses vorgenommen werden, soweit Geschäfte bzw. Handlungen nicht bereits im Haushaltsplan oder in etwaigen Nachträgen zu diesem Plan hinsichtlich der notwendigen Sach- und Personalinvestitionen berücksichtigt sind:

a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, soweit das einzelne Grundstücksgeschäft einen Wert von 500.000 Euro übersteigt,

b) Abschluss oder Änderung von Pacht-, Miet- oder Leasingverträgen, soweit der Zweckverband dadurch im Einzelfall zu einer jährlichen Zahlung von mehr als 1 Mio. Euro ohne die gesetzliche Umsatzsteuer verpflichtet wird; dies gilt nicht für Verträge mit dem den Zweckverband verbundenen Unternehmen,

c) Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Schuldbeitritt, Patronatserklärungen oder anderen Haftungen für Verbindlichkeiten Dritter (einschließlich Unternehmen, an denen der Zweckverband mittelbar oder unmittelbar mehrheitlich beteiligt ist), wenn der Wert der Maßnahme im Einzelfall 500.000 Euro ohne die gesetzliche Umsatzsteuer übersteigt,

d) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten und prozessbeendenden Handlungen und Erklärungen sowie die Stundung und der Erlass von Forderungen, sofern der Wert der Maßnahmen im Einzelfall 1 Mio. Euro ohne die gesetzliche Umsatzsteuer übersteigt und

e) die Vornahme solcher Investitionen, durch die das im Haushaltsplan genehmigte Investitionsvolumen um mehr als 10% überschritten wird, sowie

solcher über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die nach § 7 der Haushaltssatzung erheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW sind.

Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte nach diesem Absatz keinen Aufschub dulden und die Einberufung des Hauptausschusses nicht unverzüglich möglich ist oder dieser keine unverzügliche Beschlussfassung möglich macht, darf der Verbandsvorsteher mit Zustimmung des Ausschussvorsitzenden oder im Vertretungsfall dessen Stellvertreter eine selbstständige Eilentscheidung treffen. Die Gründe für die Eilbedürftigkeit und die Art der Erledigung sind dem Hauptausschuss in seiner nächsten Sitzung bekannt zu geben.

(7) Die §§ 8 und 9 der Satzung gelten entsprechend.

(8) Der Hauptausschuss tagt mindestens 2 Mal pro Geschäftsjahr. Die Sitzungstermine des Hauptausschusses werden für das jeweilige Kalenderjahr mit Kenntnis von den Sitzungsterminen der Verbandsversammlung in Anlehnung an den Sitzungsturnus der Verbandsversammlung terminiert, sobald die Sitzungstermine der Verbandsversammlung feststehen.

§ 13

Finanzierung

(1) Die Aufgabenwahrnehmung des Zweckverbandes dient nicht der Gewinnerzielung. Der Zweckverband bestreitet die Finanzierung des SPNV sowie seiner eigenen Aufwendungen wie auch seiner Tochter-/Beteiligungsgesellschaften nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze aus den ihm von Seiten des Bundes und des Land zur Verfügung gestellten Zuwendungen und öffentlichen Fördermitteln (insb. § 11 Absatz 1 ÖPNVG NRW), den im SPNV erzielten bzw. den einzelnen Eisenbahnverkehrsunternehmen zustehenden und auf Basis der Verkehrsverträgen dem Zweckverband zuzuordnenden Einnahmen und Einnahmensurrogaten sowie eigenen Mitteln des Zweckverbands (Finanzierungsumlagen).

(2) Der Zweckverband wirkt darauf hin, dass die auf das Verbandsgebiet entfallenden Zuwendungen und sonstige Fördermittel des Landes und des Bundes, die dem Zweckverband entweder als SPNV-Pauschale nach Maßgabe des ÖPNVG NRW und der dazu ergangenen Rechtsvorschriften oder auf anderen Rechtsgrundlagen zur Finanzierung gewährt werden und die auf das Verbandsgebiet des Zweckverbands entfallenden Einnahmen und Einnahmensurrogate der Eisenbahnverkehrsunternehmen zur Finanzierung des SPNV-Leistungsangebots sowie der eigenen Aufwendungen und Aufgaben sowie seiner Tochter-/Beteiligungsgesellschaften ausreichen.

Reichen die vorstehenden Zuwendungen und sonstigen Fördermittel sowie die Einnahmen und Einnahmensurrogate nicht aus, um das bestellte SPNV-

Leistungsangebot , die eigenen Ausgaben sowie die Finanzbedarfe der Tochter-/Beteiligungsgesellschaften (insb. Der landesweiten Anstalt) zu finanzieren, kann der Zweckverband nach Maßgabe des Wirtschaftsplans eine Umlage gemäß § 19 GkG NRW erheben.

(3) Das Land gewährt dem Zweckverband nach § 12 Absatz 1 ÖPNVG NRW eine pauschalierte Zuwendung für Investitionsmaßnahmen des ÖPNV. Der Zweckverband wird diese Zuwendung zur Förderung von Investitionen des ÖPNV, insbesondere in die Infrastruktur verwenden oder hierfür an Gemeinden, Kreise und kreisfreie Städte, Gemeindeverbände und öffentliche und private Verkehrsunternehmen, Eisenbahnunternehmen sowie juristische Personen des privaten Rechts, die Zwecke des ÖPNV verfolgen, weiterleiten.

§ 14

Verbandsumlage

(1) Soweit die Landesmittel sowie die sonstigen Einnahmen des Zweckverbandes nicht zur Deckung des Finanzbedarfs ausreichen, erhebt der Zweckverband eine Umlage auf der Grundlage von § 19 GkG NRW. Er kann Abschlagszahlungen fordern, die nach dem Voranschlag im Haushaltsplan zu bemessen sind.

(2) Die Umlage wird durch eine verursachergerechte Verteilung der nicht gedeckten Aufwendungen auf der Basis der auf dem Gebiet der Verbandsmitglieder jeweils belegenen Zugkilometer p.a. festgelegt.

§ 15

Prüfung des Zweckverbandes

(1) Die Verbandsversammlung entscheidet jährlich neu über die Beauftragung der Rechnungsprüfung für das abgeschlossene Haushaltsjahr. Einzelheiten insbesondere zur Zusammenarbeit mit der Gemeindeprüfungsanstalt und zum Verfahren zur Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers/einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, regelt eine von der Verbandsversammlung zu beschließende Rechnungsprüfungsordnung.

(2) Soweit dem Zweckverband Ausgleichszahlungen des Landes zufließen, steht dem Landesrechnungshof ein Prüfungsrecht gemäß § 91 Landeshaushaltsordnung (LHO) beim Zweckverband und seinen Verbandsmitgliedern zu.

§ 16

Ehrenamtliche Tätigkeit, Entschädigung

(1) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für diese ehrenamtliche Tätigkeit kann ihnen anlässlich der Teilnahme an einer Sitzung der Verbandsversammlung sowie deren Ausschüsse, der Fraktionen oder sonstiger Gremien des Zweckverbandes eine Entschädigung nach Maßgabe des § 17 Absatz 1 GkG NRW und der Entschädigungssatzung in ihrer jeweils gültigen Fassung gewährt werdend.

Gleiches gilt für die Teilnahme an Sitzungen von Gremien, Ausschüssen, Arbeitsgruppen, Kommissionen oder ähnlichen Einrichtungen juristischer Personen, an denen der Zweckverband beteiligt ist, sofern die Verbandsversammlung die Teilnahme beschlossen hat und dort keine eigene Entschädigung gezahlt wird.

(2) Der Verbandsvorsteher und seine Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig und erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Pauschale nach Maßgabe des § 17 Absatz 1 GkG NRW und der Entschädigungssatzung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Dies gilt nicht für den hauptamtlich bestellten Verbandsvorsteher und seinen Stellvertreter gemäß § 10 Absatz 3 und 4 dieser Satzung.

§ 17

Ergänzende Rechtsvorschriften

Soweit diese Satzung und das GkG NRW keine besonderen Vorschriften enthalten, finden die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß Anwendung.

§ 18

Öffentliche Bekanntmachung

(1) Öffentliche Bekanntmachungen, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, erfolgen durch die Bereitstellung eines digitalisierten Dokumentes unter Angabe des Bereitstellungstages auf der Internetseite des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen-Lippe unter <https://www.nwl-info.de/>. Gleiches gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen.

Auf die erfolgte Bereitstellung wird unter Angabe der Internetadresse im Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg nachrichtlich hingewiesen.

(2) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg.

Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung in der durch Absatz 1 Satz 1 festgelegten Form unverzüglich nachgeholt, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 19

Vorzeitiges Ausscheiden

Sollte aufgrund gesetzlicher Vorgaben ein Ausscheiden aus dem Zweckverband möglich werden, kann ein Verbandsmitglied seine Mitgliedschaft kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann eine Kündigung mit einer

Frist von 2 Jahren zum Ende eines Haushaltsjahres erfolgen. Das ausscheidende Verbandsmitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes weiter. Einen Rechtsanspruch auf Beteiligung des Verbandsvermögens hat das ausscheidende Verbandsmitglied nicht.

§ 20

Auflösung des Zweckverbandes

(1) Bei der Auflösung des Zweckverbandes verpflichten sich die Verbandsmitglieder, die Bediensteten entsprechend § 128 Beamtenrechtsrahmengesetz (BRRG) zu übernehmen. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

(2) Im Falle der Auflösung gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes auf die Verbandsmitglieder im Verhältnis ihrer finanziellen Aufwendungen an den Verband während der letzten 5 vollen Kalenderjahre vor der Auflösung, bei Auflösung vor Ablauf von 5 Jahren im Verhältnis ihrer bisherigen finanziellen Aufwendungen über.

(3) Den der Auflösung widersprechenden Verbandsmitgliedern steht ein Vorkaufsrecht an dem gesamten, den Verbandszweck dienenden Verbandseigentum, nicht aber an einzelnen Teilen desselben zu, wenn sie den Verband fortführen wollen.

§ 21

Inkrafttreten

Die Verbandssatzung in der jeweils gültigen Fassung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg in Kraft, frühestens jedoch zum 01.10.2026. Durch Inkrafttreten dieser Fassung der Verbandssatzung werden sämtliche vorherigen Verbandssatzungen außer Kraft gesetzt.